

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Donnersbergkreises zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten im Landkreis vom 13.11.2024

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsätze der Förderung | 2 |
| 1.1 Rechtsgrundlagen | 2 |
| 1.2 Antragsberechtigte | 2 |
| 1.3 Förderfähigkeit von Maßnahmen | 2 |
| 1.3.1 Investitionsmaßnahmen | 2 |
| 1.3.2 Nicht förderfähige Maßnahmen | 3 |
| 1.3.3 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen | 3 |
| 1.4 Fördervoraussetzungen | 3 |
| 2. Finanzierung der Maßnahme | 4 |
| 2.1 Gesamtfinanzierung | 4 |
| 2.2 Umfang der Förderung | 4 |
| 2.3 Zuwendungsfähige Kosten | 4 |
| 2.4 Haushaltsvorbehalt | 5 |
| 3. Planung der Maßnahme | 5 |
| 3.1 Empfehlungen und Regelungen für die Planung | 5 |
| 3.2 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt | 5 |
| 3.3 Beteiligung der Fachbehörden | 5 |
| 3.4 Beteiligung der Sitzgemeinde | 5 |
| 4. Antragsverfahren | 6 |
| 4.1 Antragseingang | 6 |
| 4.2 Antragsbestandteile | 6 |
| 4.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme und baufachliche Prüfung | 7 |
| 4.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn | 7 |
| 5. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis | 7 |
| 5.1 Bewilligungsbehörde | 7 |
| 5.2 Bewilligungsbescheid | 7 |
| 5.3 Vergaberecht | 8 |
| 5.4 Zweckbindung | 8 |
| 5.5 Auszahlung der Mittel | 8 |
| 5.6 Verwendungsnachweis | 8 |
| 6. Schlussbestimmungen | 9 |
| 6.1 Inkrafttreten | 9 |
| 6.2 Übergangsregelung | 9 |

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Die Umsetzung der Angebotsplanung erfolgt in Kooperation mit den Trägern der Tageseinrichtungen.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots in der Kindertagesbetreuung angemessen an der Aufbringung der notwendigen Kosten.

Der Donnersbergkreis erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung vom 13.11.2024 verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme in einer Kindertagesstätte, sofern diese mit den dann einschlägigen Betreuungsplätzen im Bedarfsplan des Donnersbergkreises aufgenommen ist oder wird. Satz 1 gilt auch für Träger von Kindertagesstätten gemäß § 5 Absatz 5 KiTaG, unter den dort genannten Voraussetzungen.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

1.3 Förderfähigkeit von Maßnahmen

1.3.1 Investitionsmaßnahmen

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Investitionsmaßnahmen, sofern sie der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebotes dienen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen, und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen. Diese dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, sofern sie nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht. Soll ein Neubau eine bestehende

Kindertagesstätte ganz oder teilweise ersetzen, so ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen. Der Träger der Maßnahme muss in nachvollziehbarer Form nachweisen, dass der Neubau gegenüber der Sanierung (und ggfls. Erweiterung) zu bevorzugen ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass in absehbarer Zeit ohne entsprechende Erhaltungsmaßnahmen der Wegfall der Plätze droht. Bauliche Maßnahmen, die aufgrund unterlassener Unterhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen bei Neubau-, Ersatzbau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die erstmalige Ausstattung, d.h. Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind.

1.3.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Ausgeschlossen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind:

- Provisorien, d.h. vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z.B. Kauf oder Miete von Containern oder Gebäuden)
- Kosten der Kostengruppen 100 nach DIN 276: 2018-12 (Gründerwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276: 2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276: 2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Nutzungsentgelte (Miete / Pacht)
- Personalaufwendungen für kommunale Bedienstete, z.B. Mitarbeiter eines Bauhofes

1.3.3 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger nachvollziehbar aufzuteilen.

1.4 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur unter Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Die Notwendigkeit der Maßnahme sowie Umfang und Ausgestaltung der konkreten Raumplanung sind vom Jugendamt in seiner Funktion als Bedarfsplanungsbehörde anerkannt.
- b) Alle Plätze werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme mit einer täglichen Betreuungszeit von durchgängig mindestens sieben Stunden und der Möglichkeit einer qualifizierten Mittagsverpflegung nach dem KiTaG angeboten.
- c) Der Träger der Einrichtung muss gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

- d) Der Träger der Einrichtung muss Eigentümer des Grundstücks/des Gebäudes sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.
In Fällen einer getrennten Bau- und Betriebsträgerschaft muss ebenfalls sichergestellt sein, dass das Gebäude ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme für mindestens 20 Jahre zum Zwecke der Kita-Nutzung zur Verfügung steht.

2. Finanzierung der Maßnahme

2.1 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) Eigenmittel des Antragstellers
- b) Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- c) Zuwendungen des Donnersbergkreises
- d) Zuwendungen Dritter (z.B. Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, zweckgebundene Spenden)

Fördermittel von Dritten sind im Antragsverfahren darzulegen. Wird eine Zuwendung erst nach Antragstellung bekannt, so ist dies dem Jugendamt des Donnersbergkreises unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Umfang der Förderung

Grundlage zur Ermittlung der Kreiszuwendung sind die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinien abzüglich der kitaspezifischen Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz und ggfls. des Bundes. Mögliche kitaspezifische Zuwendungen sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden des Antragstellers verwehrt, so werden diese in der Höhe berücksichtigt, als seien diese vollständig in Anspruch genommen worden.

Die Zuwendungshöhe beläuft sich auf **40% der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der kitaspezifischen Landes- und ggfls. Bundeszuwendungen.**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die im Rahmen der Bewilligung festgelegte Summe stellt den Maximalbetrag der Zuwendung dar. Nachträgliche Kostensteigerungen gehen zu Lasten des Antragstellers. Liegen die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten abzüglich der kitaspezifischen Landes- und ggfls. Bundeszuwendungen nach Abschluss der Maßnahme unter den geplanten Kosten, so reduziert sich die Förderung anteilig.

2.3 Zuwendungsfähige Kosten

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die angemessenen Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12).

Im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Kosten gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Mögliche Skonti und Rabatte sind auszunutzen.

2.4 Haushaltsvorbehalt

Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Planung der Maßnahme

3.1 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Im Rahmen der Planung und Ausführung sind die jeweils gültigen Vorgaben und Empfehlungen und Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz und der Fachbehörden zu beachten. Die aktuellen Informationen unter www.kitabau.rlp.de sind zu berücksichtigen.

3.2 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt

Das Vorhaben ist vorab mit dem Jugendamt der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises sowie dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen.

Ergeben sich im Nachhinein wesentliche Veränderungen, sind Kreis- und Landesjugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Träger der Maßnahme zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Raumplanung, den Bauzeitenplan, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen. Nachträgliche Änderungen der Raumplanung sind vom Jugendamt des Donnersbergkreises zu genehmigen.

3.3 Beteiligung der Fachbehörden

Die folgenden Stellen sind zwingend im Rahmen der Planung zu beteiligen:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Donnersbergkreises
- Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises
- Gesundheitsamt des Donnersbergkreises
- Lebensmittelkontrolle des Donnersbergkreises, sofern die Maßnahme auch die Bereiche Küche/Mensa/Essensräume umfasst
- zuständige Unfallkasse

3.4 Beteiligung der Sitzgemeinde

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist die Gemeinde, in der sich die Kindertagesstätte befindet, im Planungsprozess zu beteiligen. Ein Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragseingang

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Anträge, die zu einem bestimmten Stichtag beim Land eingereicht werden sollen, sind spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Stichtag vollständig beim Jugendamt einzureichen.

Liegt der Antrag bis dahin nicht vollständig vor, kann dieser zum folgenden Stichtag keine Berücksichtigung finden.

4.2 Antragsbestandteile

Der Antrag auf Förderung ist vollständig und vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Donnersberkgkreises einzureichen. Der Antrag ist in der vom Jugendamt vorgegebenen Form zu stellen und enthält die folgenden Angaben:

- Stammdaten zur Kindertagesstätte und zum Antragsteller
- Erklärung zur Betriebsträgerschaft
- Kurzbeschreibung der Maßnahme und des Zwecks
- Geplanter Maßnahmenbeginn, geplanter Abschluss der Maßnahme
- Finanzdaten:
 - Gesamtkosten der Maßnahme
 - Zuwendungsfähige Kosten
= nicht-förderfähige Bestandteile gemäß 1.3.2 und 2.3 sind nachvollziehbar herauszurechnen
 - Finanzierungsplan gemäß Nr. 2.1
- Angaben zur Einrichtungskapazität nach Abschluss der Maßnahme
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen des Grundstücks/Gebäudes
- Ggf. Nachweis über die Beteiligung der Sitzgemeinde (vgl. Nr. 3.4)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) beizufügen:

- Planunterlagen
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben, dazu gehört insbesondere:
 - Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
 - Bauzeitenplan
- Kostenberechnung nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12) in 2. Ebene
Treffen Investitionskosten und nicht förderfähige Maßnahmenbestandteile zusammen, so sind die Kosten durch den Träger gemäß Nr. 1.3.3 getrennt auszuweisen.
- Flächenberechnung nach DIN 277
- Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere die Kennwerte gemäß der gültigen VV des Landes sind nachzuweisen. Im Falle eines Ersatzbaus gilt das besondere Erfordernis einer Vergleichsberechnung zur Nutzung des bestehenden Gebäudes.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall angefordert werden. Sofern eine Landeszuwendung beantragt wird, gelten die darüber hinaus vorzulegenden Unterlagen gemäß der zum Antragszeitpunkt gültigen Rechtsgrundlage des Landes Rheinland-Pfalz.

4.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme und baufachliche Prüfung

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Jugendamt des Donnersbergkreises eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

Die baufachliche sowie die kommunalaufsichtliche Prüfung obliegt dem Donnersbergkreis. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. Maßnahmenbestandteile, die bereits vorab begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Maßnahmenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Maßnahme.

Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist bei Vorliegen aller Antragsunterlagen möglich und bedarf eines rechtzeitigen, gesonderten Antrages an das Jugendamt des Donnersbergkreises.

Nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen.

Aus der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

5. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

5.1 Bewilligungsbehörde

Das Jugendamt des Donnersbergkreises prüft die Anträge und bereitet die erforderlichen Beschlüsse vor. Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt je nach Höhe der Bewilligungssumme dem Landrat bzw. dem Kreisausschuss gemäß der Hauptsatzung des Donnersbergkreises.

5.2 Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Kreiszuwendung
Liegt noch keine Bewilligung der Landeszuwendung vor, so ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag gemäß der geltenden Rechtsgrundlage angesetzt wird.
- Zweck der Förderung
- Kapazität der Einrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Zweckbindungsfrist

5.3 Vergaberecht

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung und der VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) sind die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A – Abschnitt 1 (VOB/A) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

5.4 Zweckbindung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der neuen Betriebserlaubnis für den Verwendungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig im Verhältnis der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen. Eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu etwaigen Rückzahlungsansprüchen wird empfohlen.

Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zugunsten des Donnersbergkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.5 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90% der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage einer entsprechenden Baufortschrittsanzeige abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel erfolgt dann nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

5.6 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme, gemäß den Vorgaben des Jugendamtes des Donnersbergkreises nachzuweisen.

Ist auch ein Verwendungsnachweis beim Landesjugendamt vorzulegen, so ist dieser spätestens einen Monat vor dem Ende der festgelegten Vorlagefrist beim Jugendamt des Donnersbergkreises zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

- Sachbericht zur Durchführung der Maßnahme
- Zahlenmäßiger Nachweis, mit folgenden Inhalten:
 - Ausgaben-Übersicht (z.B. Buchungsliste, HÜL-A)
 - Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12) in 2. Ebene
 - Endgültige Finanzierungsübersicht
- Angaben zum tatsächlichen Beginn und Abschluss der Maßnahme
- Angaben zur Inbetriebnahme der Plätze

Auf die Vorlage von Belegen wird im Rahmen des Verwendungsnachweises grundsätzlich verzichtet. Die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Die bisherigen Fördermaßgaben gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 29.06.2010 treten mit Ablauf des 30.06.2021 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse in Kraft bleiben.

6.2 Übergangsregelung

Anträge, die zwischen dem 01.11.2018 und dem 30.06.2021 nach den bisherigen Fördermaßgaben des Donnersbergkreises vom 29.06.2010 bewilligungsreif gestellt wurden, werden mit dem für sie günstigeren Förderbetrag im Vergleich der neuen und alten Richtlinien beschieden.